

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 München, den 10. September 1987

Datum	Inhalt	Seite
17. 8. 1987	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsaufbauschulordnung..... 2236-3-1-K	303
17. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung 2236-2-1-K	307
17. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege 2236-4-1-1-K	308
4. 9. 1987	Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einföhrung der beruflichen Grundbildung für Ausbildungsberufe aus dem Berufsfeld 7 „Chemie, Physik und Biologie“ – 2236-2-3-21-K	311
4. 9. 1987	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Bautechnik – 2236-2-3-3-K	312

2236-3-1-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsaufbauschulordnung

Vom 17. August 1987

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern (Berufsaufbauschulordnung – BASO) vom 19. Januar 1984 (GVBl S. 29), geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1984 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) „§ 2 Gliederung“ wird ersetzt durch „§ 2 Schuldauer“.
- b) „§ 5 Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe“ wird ersetzt durch „§ 5 Aufnahme“.
- c) „§ 6 Gast Schüler“ entfällt.
- d) „§ 8 Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe“ entfällt.
- e) „§ 16 Aufnahme des Unterrichts, Schuljahr“ wird ersetzt durch „§ 16 Aufnahme des Unterrichts“.
- f) Der Zweite Teil des Abschnitts V mit den §§ 30 bis 34 entfällt.
- g) „§ 36 Zwischen- und Jahreszeugnisse“ wird ersetzt durch „§ 36 Zwischenzeugnisse“.
- h) „§ 54 Mündliche Prüfung“ wird ersetzt durch „§ 54 Mündliche und praktische Prüfung“.

i) „§ 57 Sonderregelungen für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer Fachschule oder mit dem Zeugnis über die Meisterprüfung“ wird ersetzt durch „§ 57 Sonderregelungen“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schuldauer
(vgl. Art. 5, 11 BayEUG)

Die Berufsaufbauschule wird im Vollzeitunterricht geführt und dauert ein Jahr.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „in der Stufe II“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„Der Schulleiter kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „und 2“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in die erste Jahrgangsstufe“ gestrichen.
- b) An die Stelle der bisherigen Absätze 1 bis 4 treten folgende neue Absätze 1 bis 3:
„(1) Die Aufnahme setzt voraus
1. den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß oder
2. den qualifizierenden Hauptschulabschluß in Verbindung mit einer erfolgreichen Berufsausbildung in einem anerkannten, mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder einer erfolgreichen, mindestens zweijährigen schulischen Berufsausbildung mit staatlicher Abschlußprüfung oder einer erfolgreichen Anstellungsprüfung einer Laufbahn des mittleren Dienstes.“

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres. ²Sie setzt die Teilnahme am Unterricht des ersten Schultages oder den spätestens am dritten Schultag zu erbringenden Nachweis voraus, daß zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht verhindern. ³Eine nachträgliche Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) ¹Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn der Bewerber

1. zweimal die Probezeit an einer Berufsaufbauschule nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder
2. zweimal eine Fachschulreifeprüfung ohne Erfolg abgelegt hat.

²Die Lehrerkonferenz kann eine Ausnahme gewähren, wenn der Austritt durch anerkanntswürdige Gründe gerechtfertigt war.“

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsaufbauschule gewachsen ist.

(2) ¹Die Probezeit dauert bis zum letzten Schultag im Dezember. ²War ein Schüler aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß der Schüler die Fachschulreife erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Fach mit der Note 6 oder in zwei Fächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen. ³Die Bestimmungen über den Notenausgleich gelten entsprechend (§ 45); der Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern, die zum zweiten Mal eine Probezeit nicht bestanden haben oder deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(6) ¹Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ³Ist die Probezeit über das

erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler ein Zwischenzeugnis mit einem Vermerk über die Verlängerung.“

8. § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während des Schuljahres ist der Übertritt an eine andere Schule nur aus wichtigem Grund zulässig.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. § 12 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 ist ausgeschlossen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Stufe II“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Sicherstellung des Unterrichts im Fach Musik wirken Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen für Musik zusammen; dabei kann von der Mindestgruppengröße gemäß Absatz 2 abgewichen werden.“

c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Bei Schülerübungen können Klassen mit mindestens 18 Schülern in zwei Gruppen geteilt werden, soweit dies zur Sicherung des Unterrichtserfolgs erforderlich ist.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlunterricht darf eingerichtet werden, wenn mindestens zwölf Schüler daran teilnehmen.“

e) In Absatz 5 werden die Worte „von in den Absätzen 2 und 3 genannten“ gestrichen.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Aufnahme des Unterrichts

¹Der Unterricht wird nach den Sommerferien aufgenommen. ²Wenn die Aufnahme des Unterrichts gemäß Satz 1 gewährleistet ist, kann das Staatsministerium daneben einen Unterrichtsbeginn im Februar genehmigen und hierzu die notwendigen Termine (insbesondere Ende der Probezeit und Zeugnistermine) festlegen.“

13. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt.“

14. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. ²Die Befreiung kann mit der Verpflichtung verbunden werden, an einem anderen Unterricht teilzunehmen.“

15. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt drei Schuljahre.“

16. § 24 Abs. 4 wird aufgehoben.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In jedem Schuljahr sind folgende Schulaufgaben zu bearbeiten:

Deutsch	3
Englisch	4
Mathematik	4
Physik, Wirtschaftslehre, Biologie oder Musik	2“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Es wird eine Deutsche Hausaufgabe zur Bearbeitung gestellt.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hierüber entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Lehrer des jeweiligen Faches für die Dauer mindestens eines Schuljahres.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Fach Musik werden auch praktische Leistungsnachweise gefordert.“

19. In § 29 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.“

20. Der Zweite Teil des Abschnittes V (§§ 30 bis 34) wird aufgehoben.

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zwischenzeugnisse
(vgl. Art. 31 BayEUG)“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „mit der Folge des § 30 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „in das Jahreszeugnis nicht,“ gestrichen.

e) An die Stelle der bisherigen Absätze 6 und 7 tritt folgender neuer Absatz 6:

„(6) Die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit dem im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrer festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter.“

22. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in der Stufe II“ durch die Worte „in den Pflichtfächern“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist, kann der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses weitere Lehrer der Schule, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.“

23. In § 40 Satz 1 werden die Worte „auf Vorschlag der Lehrer“ durch die Worte „in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich entsprechend der Ausbildungsrichtung auf den gesamten Unterrichtsstoff folgender Fächer:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik und
4. Physik, Wirtschaftslehre, Biologie oder Musik.“

b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Fach Musik wird in diesem Fall zusätzlich eine praktische Prüfung gehalten, die sich auf den Bereich Hauptfachinstrument/Singen erstreckt, in der Regel 30 Minuten dauert und wie eine mündliche Prüfung gewertet wird.“

25. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Fachschulreifeprüfung. ²Sie ist, sofern kein Notenausgleich gewährt wird, nicht bestanden, wenn einmal die Gesamtnote 6 oder zweimal die Gesamtnote 5 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 36 Abs. 3 erteilt wurde.“

26. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Fachschulreifezeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster enthält die Gesamtnoten gemäß § 44, die nachrichtlich aus dem Abschlußzeugnis der Berufsschule oder der Berufsfachschule übernommene Note für das Fach Sozialkunde und die Feststellung über den Erwerb der Fachschulreife.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 36 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

27. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung der Berufsaufbauschule gestattet werden, wenn dadurch die Höchstausbildungsdauer nicht überschritten wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Schüler, die außerhalb einer Probezeit ausgetreten sind, ohne die Abschlußprüfung abgelegt zu haben, werden bei einem späteren Wiedereintritt so behandelt, als hätten sie die Abschlußprüfung abgelegt und nicht bestanden. ²§ 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

28. In § 51 Abs. 2 werden die Worte „der Stufe II“ gestrichen.
29. In § 52 Abs. 2 Nr. 5 treten an die Stelle des Wortes „hat“ die Worte „und welche Prüfungsgegenstände er gewählt hat“.
30. § 53 erhält folgende Fassung:
- „§ 53
Prüfungsgegenstände
- (1) ¹Gegenstände der Prüfung sind die Fächer
1. Deutsch,
 2. Englisch,
 3. Mathematik,
 4. Physik, Wirtschaftslehre, Biologie oder Musik,
 5. Geschichte,
 6. Religionslehre oder Ethik und
 7. Chemie.
- ²Soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, steht die Wahl dem Bewerber zu. ³Das Fach nach Satz 1 Nr. 4 legt die Schule entsprechend der Berufsausbildung des Bewerbers fest.
- (2) ¹Die vier Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 werden schriftlich, das Fach Englisch zusätzlich auch mündlich, das Fach Musik zusätzlich auch praktisch, die übrigen Fächer mündlich geprüft. ²Auf Antrag des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses finden auch in weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung zusätzliche mündliche Prüfungen statt. ³Der Antrag zu einer freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung einzureichen.“
31. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Mündliche und praktische Prüfung“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „der Stufe II“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die praktische Prüfung im Fach Musik erstreckt sich auf den Bereich Hauptfachinstrument/Singen und soll in der Regel 30 Minuten betragen.“
32. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen und praktischen Prüfung einfach.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Fachschulreifezeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.“
33. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Sonderregelungen“
- b) In Absatz 1 wird „§ 41 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt durch „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“.
- c) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:
- „(1a) Für andere Bewerber mit qualifiziertem beruflichen Bildungsabschluß und späterer einschlägiger beruflicher Tätigkeit von mindestens drei Jahren sind Gegenstand der Prüfung nur die Fächer nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5.“
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn
1. in allen geprüften Fächern mindestens die Prüfungsnote „ausreichend“ oder
 2. nur in einem geprüften Fach die Prüfungsnote „mangelhaft“, in einem Fach der schriftlichen Prüfung mindestens die Prüfungsnote „befriedigend“ und in allen übrigen Fächern jeweils mindestens die Prüfungsnote „ausreichend“ erzielt wurde.“
- e) In § 57 Abs. 3 werden die Worte „nach Anlage 2g“ durch die Worte „nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
34. § 68 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
35. § 87 Abs. 3 bis 5 werden durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:
- „(3) ¹Bis 30. September 1990 können auch Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stufe I (Vollzeitunterricht) oder Stufe II der Berufsaufbauschule gemäß §§ 5 ff in der bisherigen Fassung nachweisen. ²Für diese Bewerber gilt § 46 Abs. 2 fort.
- (4) Schüler, die die Stufe I der Berufsaufbauschule oder die Wahlpflichtfächergruppe I einer Berufsfachschule im Schuljahr 1986/87 erfolgreich durchlaufen und die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Eintritt in die Stufe II der Berufsaufbauschule erhalten haben, unterliegen bei ununterbrochener Fortsetzung ihrer Ausbildung im Schuljahr 1987/88 nicht der Probezeit gemäß § 7.
- (5) Auf Antrag des Schülers unterbleibt die Übernahme der Note des Faches Sozialkunde gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1, wenn das Abschlußzeugnis der Berufsschule oder der Berufsfachschule vor dem 1. Januar 1988 ausgestellt wurde.
- (6) Die Fachschulreifeprüfung für andere Bewerber kann bis 31. Dezember 1989 auf Antrag auch nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt werden.“
36. An die Stelle der Anlagen 1 bis 2g tritt folgende Anlage:
- „Anlage**
- Studentafel der Berufsaufbauschule
- | a) Pflichtfächer | |
|------------------|----|
| Religionslehre | 1 |
| Geschichte | 2 |
| Deutsch | 7 |
| Englisch | 10 |
| Mathematik | 10 |

Chemie	2
in der Ausbildungsrichtung Technik: Physik	4
in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft: Wirtschaftslehre	4
in der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege und in der Ausbildungs- richtung Agrarwirtschaft: Biologie	4
in der Ausbildungsrichtung Musik: Musik	4
b) Wahlfächer	
Sport	2
Religion	1“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

München, den 17. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Hans Maurer, Staatssekretär

2236-2-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Berufsschulordnung**

Vom 17. August 1987

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 3, Art. 28 Satz 2, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 50, Art. 63 Abs. 9, Art. 66 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung - BSO) vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 759), geändert durch Verordnung vom 8. August 1986 (GVBl S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Filmen und Bildreihen, die nicht eigens für die Verwendung in der Schule hergestellt, aber für Zwecke des fachtheoretischen oder fachpraktischen Unterrichts geeignet sind, entscheidet der Schulleiter.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Qualifizierter
beruflicher Bildungsabschluß

¹Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird Schülern mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluß (§ 35 Abs. 1 Satz 1) zuerkannt, die

1. in der Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer die Durchschnittsnote oder Gesamtnote von mindestens 2,50 erzielt haben und

2. den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder das Abschlußzeugnis der Berufsschule mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,50 erworben haben.

²Bei der Berechnung der Durchschnittsnote im Abschlußzeugnis der Berufsschule findet § 34 Abs. 3 Satz 5 entsprechende Anwendung. ³Über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt; § 23 Abs. 6 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

München, den 17. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Hans Maurer, Staatssekretär

2236-4-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege

Vom 17. August 1987

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 31 Abs. 4, Art. 66 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für die Kinderpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege – BFSOHwKi) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:

- a) Nach § 46 wird eingefügt:
„§ 46a
Qualifizierter
beruflicher Bildungsabschluß“.
- b) Nach § 52 wird eingefügt:
„§ 52a
Qualifizierter
beruflicher Bildungsabschluß“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wahlpflichtfächergruppen

¹Der Unterricht wird in zwei Wahlpflichtfächergruppen erteilt. ²An der Berufsfachschule für Kinderpflege können verschiedene Wahlpflichtfächergruppen in gleichen Unterrichtsfächern mit gleichem Lernziel zusammen unterrichtet werden.“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „den Wahlpflichtfächergruppen I und II“ ersetzt durch die Worte „der Wahlpflichtfächergruppe II“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „2,5“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege ist auch zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet für den Beruf des Kinderpflegers erscheinen lassen.“

5. § 7 Abs. 7 wird aufgehoben.

6. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „I oder“ gestrichen.

7. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache sowie für Schüler, die zum Erwerb der Berufsausbildung besonderer Hilfen bedürfen, kann – auch jahrgangsübergreifend – bis zu vier Wochenstunden Förderunterricht als Wahlfach eingerichtet werden.“

8. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden nach der schließenden Klammer die Worte „im zweiten Ausbildungsabschnitt“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Bei Filmen und Bildreihen, die nicht eigens für die Verwendung in der Schule hergestellt, aber für Zwecke des fachlichen Unterrichts geeignet sind, entscheidet der Schulleiter.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „In Wahlpflichtfächern, bei lehrplanmäßigen Übungen sowie“ ersetzt durch die Worte „Bei lehrplanmäßigen Übungen und“.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für allgemeinbildende Fächer, soweit an der Berufsfachschule für Kinderpflege Schüler unterschiedlicher Wahlpflichtfächergruppen in einer Klasse zusammengefaßt sind.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

11. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „den Wahlpflichtfächergruppen I und II“ ersetzt durch die Worte „der Wahlpflichtfächergruppe II“.

12. In § 24 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ ersetzt durch das Wort „Pflichtfächern“.

13. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Pflicht- oder Wahlpflichtfachs“ ersetzt durch das Wort „Pflichtfachs“.

14. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächer“ ersetzt durch das Wort „Pflichtfächer“.

15. § 32 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist von den beiden mit Note 5 bewerteten Fächern eines ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung, so muß unter den zum Ausgleich herangezogenen Fächern mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sein.“

16. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ ersetzt durch das Wort „Pflichtfächern“.
- b) In Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

17. In § 42 Abs. 2 werden der erste Spiegelstrich und die Worte „Deutsch (Bearbeitungszeit 90 Minuten)“ gestrichen und in den neuen zweiten und dritten Spiegelstrichen in den Klammern jeweils die Zahl „60“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

18. In § 43 Abs. 2 werden der erste Spiegelstrich und die Worte „Deutsch (Bearbeitungszeit 90 Minuten)“ gestrichen und in den neuen dritten und vierten Spiegelstrichen in den Klammern jeweils die Zahl „60“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

19. § 45 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

20. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Genehmigung nach Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine bestandene Abschlußprüfung kann nicht wiederholt werden.“

21. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Qualifizierter
beruflicher Bildungsabschluß

¹Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird Schülern mit der Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ oder „gut“ zuerkannt. ²Hierüber wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß.“

22. § 50 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus haben sie in den übrigen Pflichtfächern des fachtheoretischen Lernbereichs eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten und in den übrigen Pflichtfächern des fachpraktischen Lernbereichs eine praktische Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten abzugeben.“

23. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Qualifizierter
beruflicher Bildungsabschluß

¹Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird Schülern zuerkannt, die

1. im Jahreszeugnis über den dritten Ausbildungsabschnitt in den Vorrückungsfächern mindestens die Durchschnittsnote „gut“ (2,50) erzielt haben oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß besitzen und

2. als Gesamtnote der Prüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin mindestens die Note „gut“ (2,50) erzielt haben.

²§ 46a Satz 2 gilt entsprechend.“

24. § 97 wird aufgehoben.

25. § 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ab Schuljahr 1992/93 können an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft keine Schüler mehr in die Wahlpflichtfächergruppe III aufgenommen werden. ²Am 31. Juli 1993 treten außer Kraft § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 38 Abs. 1 Satz 2 sowie Anlage 1.1.3. ³Mit Wirkung vom 1. August 1992 werden in § 3 Satz 1 vor das Wort „zwei“ die Worte „einer oder“ eingefügt, in § 4 Abs. 1 Satz 1 die Worte „a) in der Wahlpflichtfächergruppe II drei Jahre, b) in der Wahlpflichtfächergruppe III zwei Jahre“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt sowie in § 8 Abs. 2 die Worte „oder III“ und in § 22 Abs. 1 die Worte „in der Wahlpflichtfächergruppe II“ gestrichen.“

26. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1.1 wird aufgehoben.

b) Nr. 1.1.2 erhält im Bereich Wahlfächer folgende Fassung:

„Fächer	Jgst. 10		Jgst. 11		Jgst. 12	
	Wochen-	Jahres-	Wochen-	Jahres-	Wochen-	Jahres-
	stunden	stunden	stunden	stunden	stunden	stunden
Wahlfächer						
Englisch	2	80	2	80	2	80
Mathematik	2	80	2	80	2	80
Maschinenschreiben	–	–	2	80	2	80
Kurzschrift	2	80	2	80	–	–
Musikerziehung/ Instrumentalunterricht	–	–	2	80	2	80
Textilarbeit	2	80	2	80	2	80
Datenverarbeitung	2	80	2	80	2	80“

c) Nr. 1.1.3 erhält im Bereich Wahlfächer folgende Fassung:

„Fächer	Jgst. 11		Jgst. 12	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Wahlfächer				
Englisch	2	80	2	80
Französische Fachbegriffe	2	80	–	–
Mathematik	2	80	2	80
Sport	–	–	2	80
Maschinenschreiben	–	–	2	80
Kurzschrift	2	80	–	–
Musikerziehung/ Instrumentalunterricht	2	80	–	–
Textilarbeit	2	80	2	80
Werken	2	80	2	80
Datenverarbeitung	2	80	2	80“

27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.2.1 wird aufgehoben.

b) In Nr. 2.2.2 werden im Bereich der Wahlfächer angefügt in Spalte 1 das Fach „Mathematik“, in Spalte 2 die Zahl „2“, in Spalte 3 die Zahl „80“, in Spalte 4 die Zahl „2“ und in Spalte 5 die Zahl „80“.

§ 2

(1) Im Schuljahr 1986/87 kann die Vorrückungserlaubnis nicht deshalb versagt werden, weil in den Fächern Geschichte, Englisch, Mathematik oder Physik eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1987 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

München, den 17. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Hans M a u r e r, Staatssekretär

2236-2-3-21-K

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Einführung der beruflichen Grundbildung
in Bayern**

**– Einführung der beruflichen Grundbildung
für Ausbildungsberufe aus dem Berufsfeld 7
„Chemie, Physik und Biologie“ –**

Vom 4. September 1987

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr sowie im Benehmen mit den anderen zuständigen Staatsministerien folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfeldes „Chemie, Physik und Biologie“ wird berufliche Grundbildung eingeführt:

1. Chemielaborant/Chemielaborantin
2. Biologielaborant/Biologielaborantin
3. Lacklaborant/Lacklaborantin
4. Chemikant/Chemikantin
5. Pharmakant/Pharmakantin

§ 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form vom Schuljahr 1987/88 an.

§ 3

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln. Er umfaßt im Teilzeitunterricht an einzelnen Wochentagen zwei Tage in der Woche und bei Blockunterricht 16 Wochen im Schuljahr.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

München, den 4. September 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2236-2-3-3-K

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Einführung der beruflichen Grundbildung
in Bayern
- Einführung der beruflichen Grundbildung
im Berufsfeld Bautechnik -**

Vom 4. September 1987

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr sowie im Benehmen mit den anderen zuständigen Staatsministerien folgende Verordnung:

§ 1

1. Nach § 1 der Dritten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern - Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Bautechnik - vom 7. Juni 1979 (GVBl S. 169, BayRS 2236-2-3-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1981 (GVBl 1982, S. 12), wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Im Ausbildungsberuf ‚Bauzeichner‘ wird von Beginn des Schuljahres 1987/88 an im ersten Ausbildungsjahr berufliche Grundbildung vermittelt.“

2. § 2 Abs. 3 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei den anerkannten Ausbildungsberufen ‚Gleisbauer‘ und ‚Bauzeichner‘ erfolgt die Vermittlung der beruflichen Grundbildung in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form.“

3. § 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

München, den 4. September 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134